

Beilagenbericht Vorgaben kantonalen Richtplan

Ortsplanungsrevision – Richt- und Nutzungsplanung

30. September 2025

Stand: 1. öffentliche Auflage

1.	Grundzüge der räumlichen Entwicklung	4
1.1	Bevölkerungsentwicklung	4
1.2	Beschäftigtenentwicklung	5
1.3	Ziele zur Siedlung	5
1.4	Kernsätze zur Mobilität	6
1.5	Ziele zur räumlichen Gliederung	7
2.	Siedlung	7
2.1	Siedlungsgebiet	7
2.2	Kerngebiete	10
2.3	Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf	10
2.4	Siedlungsbegrenzung	11
2.5	Verkehrsintensive Einrichtungen	12
2.6	Siedlungsqualität	12
2.7	Dichten der Siedlungen	13
2.8	Natur im Siedlungsgebiet	14
2.9	Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten	15
2.10	Denkmalpflege und Archäologie	15
2.11	Öffentliche Bauten und Anlagen	17
2.12	Preisgünstiger Wohnraum	18
3.	Landschaft	19
3.1	Fruchtfolgeflächen	19
3.2	Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (Bodenunabhängig)	20
3.3	Gebiete für Reitsportanlagen	20
3.4	Wald	21
3.5	Naturschutzgebiete und Naturobjekte	21
3.6	Wildtierkorridore und Bewegungsachsen	22

3.7	Landschaft	23
3.8	Gewässer	23
3.9	Naturgefahren	25
3.10	Gebiete für Erholung und Sport	26
4.	Mobilität	29
4.1	Flächen- und energieeffiziente Mobilität	29
4.2	Infrastruktur und Erreichbarkeit	30
4.3	Kantonsstrassen	31
4.4	Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler	32
4.5	Veloverkehr	33
4.6	Kantonales Wanderwegnetz	33
4.7	Mobilität und Siedlung	33
5.	Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	34

Kantonaler Richtplan	Umgang in der Richt- und Nutzungsplanung
1. Grundzüge der räumlichen Entwicklung 1.1 Bevölkerungsentwicklung G 2.1 Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung G 2.2 Die prognostizierten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.	Anhand der Geschossflächenreserven kann das Personenfassungsvermögen der Bauzonen, die sogenannte Bevölkerungskapazität, abgeschätzt werden. Zu berücksichtigen ist, dass die tatsächliche Realisierbarkeit der Geschossflächenreserven, d.h. die Berücksichtigung planungsrechtlicher Bestimmungen der einzelnen Parzellen nicht untersucht wurde. Somit liegen die effektiven Geschossflächenreserven für Wohnnutzungen insbesondere ausserhalb der Verdichtungsgebiete um einiges tiefer. Für die Abschätzung des Personenfassungsvermögens der Bauzonen wird daher nicht von der Geschossflächenreserve für Wohnnutzungen ausgegangen, sondern von der Bevölkerungsprognose 2040 der Stadt Zug, welche von der Statistik des Bundes ausgeht, die grösseren Wohnbauprojekte der Stadt Zug und den ungefähren Realisierungszeitpunkt von Projekten berücksichtigt. Gemäss Fachstelle für Statistik des Kantons Zug betrug die Bevölkerung der Stadt Zug 2024 32'122 Personen. Die Bevölkerungsprognose 2040 der Stadt Zug, von welcher auch die Schulraumprognose ausgeht, beträgt 46'380 Personen. Ein Grossteil der heutigen wie zukünftigen Geschossflächenreserven für Wohnen besteht in den kantonalen Verdichtungsgebieten mit Bebauungsplänen (kantonaler Richtplan Kapitel G 2.2). Dies entspricht wiederum den kantonalen Vorgaben, dass 85% des Wachstums in der Stadtlandschaft erfolgen soll (kantonaler Richtplan Kapitel G 1.2). Aufgrund der Revision der Bauordnung und des Zonenplans erhöhen sich die Geschossflächenreserven um 29'000 m², was sich gegenüber der heute rechtskräftigen Nutzungsplanung mit bestehender hoher innerer Reserve aufgrund der Ungenauigkeiten von Prognosen in einem vernachlässigbaren Rahmen hält. Siehe dazu auch Planungsbericht Nutzungsplanung, Kapitel 2.2.6 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung. Die Nutzungsplanung verfolgt die Grundsätze «Keine pauschalen Aufzonungen» und «Neueinzonungen nur für preisgünstigen Wohnungsbau». Eine Ausnahme bilden kleinere Arrondierungen gemäss § 18 Abs. 4 PBG.

1.2Beschäftigtenentwicklung G 3.1 Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Beschäftigten G 3.2 Die prognostizierten Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.	2014 lag die Beschäftigtenzahl bei 40'476 Personen (gemäss kantonalem Richtplan). Bis 2023 stieg die Anzahl Beschäftigte auf 47'525 Personen (Quelle: Fachstelle für Statistik, Gemeindeporträt). Im kantonalen Richtplan ist für den Planungshorizont 2040 eine Beschäftigtenzahl von 49'300 Personen prognostiziert. Die Stadt Zug richtet ihre Planung auf diese Vorgabe aus. Neue, zusätzliche Flächen für Dienstleistung und Gewerbe werden an folgenden Orten geschaffen: Firma Bossard sowie in den übrigen Bebauungsplänen in den Verdichtungsgebieten wie z.B. Technologiecluster, An der Aa II und Hertizentrum. Detaillierte Ausführungen im Planungsbericht Nutzungsplanung im Kapitel 2.2.6 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung zu finden.												
1.3Ziele zur Siedlung G 5.1 Die räumliche Entwicklung findet im bestehenden Siedlungsgebiet statt. Damit nimmt der Bodenflächenverbrauch pro Einwohnerin und Einwohner tendenziell ab.	Siehe 1.1 und 1.2. Die Stadt Zug beansprucht folgende Bauzonenflächen: <table><tr><td></td><td>total Zonenplan 2009</td><td>total neuer Zonenplan</td></tr><tr><td>Einwohner/-innen</td><td>32'122 (2024)</td><td>ca. 46'380 (2040)</td></tr><tr><td>Bauzonenfläche</td><td>481.56 ha</td><td>485.73 ha</td></tr><tr><td>Einwohner/-innen pro Bauzonenfläche</td><td>66 EW/ha</td><td>95 EW/ha</td></tr></table> Der Bodenflächenverbrauch pro Einwohnerin und Einwohner nimmt in Zukunft ab.		total Zonenplan 2009	total neuer Zonenplan	Einwohner/-innen	32'122 (2024)	ca. 46'380 (2040)	Bauzonenfläche	481.56 ha	485.73 ha	Einwohner/-innen pro Bauzonenfläche	66 EW/ha	95 EW/ha
	total Zonenplan 2009	total neuer Zonenplan											
Einwohner/-innen	32'122 (2024)	ca. 46'380 (2040)											
Bauzonenfläche	481.56 ha	485.73 ha											
Einwohner/-innen pro Bauzonenfläche	66 EW/ha	95 EW/ha											

1.4 Kernsätze zur Mobilität

G 7 Kernsätze zur Mobilität

Kernsatz G 7.1

Mobilität stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, ermöglicht jedem/jeder Einzelnen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Leben und sichert die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Kernsatz G 7.2

Kanton und Gemeinden fördern und realisieren flächen- und energieeffiziente Mobilitätsformen. Damit ist der Modal-Split-Anteil des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs zu erhöhen. Erneuerbare Energien stehen im Vordergrund.

Kernsatz G 7.3

Der Kanton strebt bei der Finanzierung der Mobilität, unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Interessen, das Verursacherprinzip an.

Kernsatz G 7.4

Kanton und Gemeinden planen, bauen und unterhalten sichere sowie umwelt- und siedlungsverträgliche Infrastrukturen für die Mobilität. Dazu sichern sie eine gute übergeordnete Erschließung und Erreichbarkeit für Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Infrastrukturen sind mit den Nachbarkantonen und dem Bund zu koordinieren.

Kernsatz G 7.5

Die Infrastrukturen für die Mobilität und die Entwicklungen der Siedlungen sind durch Kanton und Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Kernsatz G 7.6

Kanton und Gemeinden nutzen die Chancen der Digitalisierung für eine zukunftsgerichtete Mobilitätspolitik und entwickeln die Infrastrukturen entsprechend.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird der kommunale Richtplan revidiert. In der Handlungsanweisung M «Verkehrsnetze und Strassenraum» und den daraus abgeleiteten Massnahmen wird das Thema Mobilität umfassend behandelt (siehe Planungsbericht kommunaler Richtplan). Die Kernsätze zur Mobilität des kantonalen Richtplans werden dabei berücksichtigt.

1.5 Ziele zur räumlichen Gliederung G 9.2 Stadtlandschaft Bis 2040 finden mindestens 85 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Stadtlandschaft statt. Die Gemeinden arbeiten in städtebaulichen Fragen stärker zusammen. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die betroffenen Gemeinden ein gemeinsames Bild für die ganze Stadtlandschaft. Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Freiraumplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Die Quartiere sind bei den Diskussionen anzuhören. Der öffentliche Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr sind zu stärken.	Die Gemeinden der Stadtlandschaft haben gemeinsam in mehreren Workshops das «Bild der Stadtlandschaft» erstellt. Seither haben die Gemeinden eine gemeinsame Geschäftsstelle mandatiert, welche den regelmässigen Austausch organisiert und gemeinsame Stellungnahmen koordiniert. Das «Bild der Stadtlandschaft» ist vereinbar mit der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung.
2. Siedlung 2.1 Siedlungsgebiet S 1.1.1 Die Ausdehnung der Bauzonen in den rechtskräftigen Zonenplänen mit Stand Ende 2017 wird als Siedlungsgebiet im Richtplan festgesetzt. Es wird im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung um maximal 10 Hektaren erweitert (Arrondierungen). Ausgenommen sind Zonen für Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses aufgrund eines umfassenden Bedarfsnachweises (maximal 25 Hektaren bis 2040).	Im kommunalen Richtplan werden durch entsprechende Massnahmen (S3.03 und S.3.13) Einzonungen zugunsten von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie preisgünstigem Wohnraum ermöglicht. Gemäss Vorgaben der Baudirektion stehen der Stadt Zug im Rahmen der Ortsplanungsrevision für Neueinzonungen maximal 3.06 ha zur Verfügung. Davon ausgenommen sind die Zonen OelB. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden 2.44 ha neu eingezont (vgl. Planungsbericht Kapitel 2.2.6). Die Vorgabe der Baudirektion wird nicht ausgeschöpft. U.a. für flächenintensive Sportanlagen werden zusätzliche Flächen der Zone OelB zugewiesen. Vgl. Bedarfsnachweis OelB – Beilage 3.7a, b zum Planungsbericht.
S 1.1.2 Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.	Förderung der Verfügbarkeit von Bauland bei Neueinzonungen: Die Stadt Zug wird für die zwei Neueinzonungen (Freudenberg und Ammannsmatt) gestützt auf § 52e PBG verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen. Die Vorverträge werden bis zur Beratung der 2. Lesung im Grossen Gemeinderat vorliegen.

	Förderung der Verfügbarkeit von bereits eingezontem Bauland: § 52f PBG erlaubt Massnahmen für Areale, welche mindestens 15 Jahre seit Rechtskraft dieser Bestimmung (2019) eingezont sind. Der Grosse Gemeinderat hat in der 1. Lesung in der neuen Bauordnung den § 70 «Verfügbarkeit von bereits eingezontem Bauland» eingeführt. Der Stadtrat ist verpflichtet, dem Grossen Gemeinderat bis 31. Dezember 2032 Bericht und Antrag betreffend Massnahmen gemäss § 52f PBG in Bezug auf die fehlende Verfügbarkeit bereits eingezonten Baulandes von privaten Eigentümerschaften (> 2'000 m², unabhängig der Parzellengrenzen) zu erstatten. Bereits heute sind mehrere grossflächige Grundstücke seit über 40 Jahren eingezont, baulich jedoch nicht entwickelt worden. Dabei handelt es sich um folgende Areale: Äussere Lorzenallmend, Rankstrasse West, Herti Süd, Herti VII, Göbli, Waldhof, Spielhof Süd und Räbmatt.
S 1.1.3 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung: a. Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen; b. Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten; c. Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.	Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden Auszonungen von 0.74 ha in die Zonen OeIE, OeIF und Landwirtschaft vorgenommen, vgl. Planungsbericht Kapitel 2.2.6 Bauzonenbilanzierung.
S 1.1.4 Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Verteilung der Arrondierungen auf die einzelnen Gemeinden fest. Bevor die Gemeinden Bauzonen arrondieren, zeigen sie auf: a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln; b. dass an raumplanerisch zweckmässigen Orten arrondiert wird; c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind und dies vertraglich gesichert ist.	Gemäss dem Grundsatz B zum Umgang mit dem Zonenplan sind Neueinzonungen ausschliesslich für preisgünstigen Wohnungsbau vorgesehen, mit Ausnahme von § 18 Abs. 4 PBG. Dies betrifft den nördlichen Teil des Grundstücks 1660 (Freudenberg) sowie das Grundstück 4193 und ein Teil des Grundstücks 37 (Ammannsmatt), welche zugunsten von preisgünstigem Wohnraum eingezont werden sollen. Weitere Einzonungen sind: • Verlängerung Guggiweg (GS 768) – Einzonung des Erschliessungsweges • Anbauten ausserhalb der Ringmauer am Knopfliweg – Einzonung in Kernzone A • Teil von GS 1756 – Einzonung der Erschliessung des Lüssihofs sowie Bereich um die Scheune

	• BMX-Anlage und angrenzende Wiese für Reitsport (GS 43, 44, 2886) – Einzonung in die Zone OelB • Nördlichster Teil des GS 33 (Allmend Nord) – Einzonung in Zone OelB für Sportflächen • Teil von GS 1765 und weitere GS (Göbli Ost) – Einzonung in Zone OelB für Sportflächen • Teil von GS 1707 – Einzonung des Allwetterplatzes der Tagesschule St. Michael in Zone OelB Siehe Planungsbericht Kapitel 2.2.6 Bauzonenbilanzierung.
S 1.1.5 Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Bauzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen. Die Umzonung einer Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen benötigt einen umfassenden Bedarfsnachweis.	Im Rahmen der Ortsplanungsrevision erfolgt ein Landabtausch von der OelB in die W2B bzw. von der W2B in die OelB, damit die Zonenkonformität gegeben ist (siehe Planungsbericht Kapitel 21 Änderungen in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen, Änderung Nr. 30).
S 1.1.6 Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen). Die Gemeinden prüfen die Umzonung von heutigen Arbeitszonen zu Industrie- und Gewerbebezonen.	Der Kanton hat in der Stadt Zug ein einzelnes Vorranggebiet für Arbeitsnutzung festgesetzt (Technologiecluster Zug). Der kommunale Richtplan legt keine ergänzenden nur für Arbeitsnutzungen vorgesehene Gebiete fest. Das im kantonalen Richtplan definierte Vorranggebiet Arbeitsnutzung befindet sich unverändert in der Bauzone mit speziellen Vorschriften Technologiecluster, überlagert mit dem Bebauungsplan Nr. 7506. Es werden keine reinen Arbeitszonen ausgeschieden.
S 1.1.7 Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Diese zeigt für die Arbeitszonen auf: a. die Verfügbarkeit der Flächen; b. das Potenzial für Verdichtung; c. die Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen.	Siehe Kommentar oben zu S 1.1.6.

2.2 Kerngebiete S 1.4.1 Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraums der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.	In der strategischen Phase der Ortsplanungsrevision wurden verschiedene Grundlagen, wie zum Beispiel das Handbuch «Strassen und Plätze» und die räumliche Gesamtstrategie 2040 erarbeitet. Im den im kommunalen Richtplan definierten Handlungsanweisungen «S: Siedlung» wird der Zielzustand und die gewünschte Entwicklung beschrieben. In den Themenkarten werden die daraus abgeleiteten Massnahmen beschrieben und verortet. Gemäss den allgemeinen Massnahmen sollen zudem Quartierentwicklungskonzepte zur Stärkung der ortspezifischen Entwicklung der Quartiere und ihrer Kerne erarbeitet werden. In der Bauordnung ist in § 4 geregelt, dass in den Kernzonen B und C zur Erhöhung der Attraktivität im Erdgeschoss publikumsorientierte Nutzungen vorzusehen sind. Für die Gestaltung des öffentlichen Raums hat das Baudepartement 2022 ein Handbuch «Strassen und Plätze» erarbeitet.
2.3 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf S 1.6.2 Die Gemeinden stimmen ihre Nutzungsplanung frühzeitig mit den Nachbargemeinden ab.	Die Abstimmung findet grundsätzlich im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision statt. Die Nachbargemeinden erhalten im Rahmen der öffentlichen Auflage zudem die Möglichkeit zur Stellungnahme zum kommunalen Richtplan. Die Stadt Zug ist mit der Gemeinde Baar in Abklärung über eine gemeinsame Schul- und Sportanlage im Gebiet Lüssi Göbli. Ebenfalls im Gebiet Lüssi Göbli wurde zusammen mit der Gemeinde Baar ein Konkurrenzverfahren durchgeführt, welches im Bebauungsplan Lüssi Göbli Zug Nr. 7088 und im Bebauungsplan Lüssi Göbli Baar Nr. 36 abgebildet ist. In diesem Zusammenhang wurde die Göblistrasse vorgezogen angepasst, der Arbach renaturiert sowie der Fussweg und Quartierfreiraum erstellt. Ein analoges Verfahren ist beim Schleifepark vorgesehen. Die Stadt Zug strebt zudem Grenzbereinigungen aufgrund des Baus der Tangente und der Circulago-Energiezentrale in der Herti Nord an.

	Im Gebiet der Äusseren Lorzenallmend hat die Stadt Zug ein städtebauliches Konkurrenzverfahren durchgeführt. Das Ergebnis wurde in einem Quartiergestaltungsplan festgehalten. Gestützt auf diese Planungsgrundlage sind Bebauungsplan- und Baulinienplanverfahren koordiniert zwischen den Gemeinden Zug und Steinhausen erarbeitet worden (im Genehmigungsverfahren). Mit den Gemeinden Walchwil, Unter- und Oberägeri ist kein Abstimmungsbedarf vorhanden, da nur Berührungspunkte über Wald- und Landwirtschaftsflächen bestehen. Durch die grenzüberschreitenden Planungen entstehen keine Auswirkungen auf die Bauordnung und den Zonenplan.
2.4 Siedlungsbegrenzung S 2.1.3 Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Arrondierung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien: a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum; b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.	Die Siedlungsbegrenzungslinien werden in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und nicht überschritten. Die einzige Einzonung, welche eine bestehenden Siedlungsbegrenzungslinie tangiert, befindet sich in der Allmend Nord (GS Nr. 33) und dient der Erweiterung der Sportflächen (siehe dazu Planungsbericht Kapitel 21 Änderungen in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen).

2.5 Verkehrsintensive Einrichtungen S 4.1 Definition Als verkehrsintensive Einrichtungen VE gelten Einkaufs- und Freizeitanlagen mit mehr als 7500 m² Verkaufs- bzw. Nutzfläche oder mehr als 500 Parkplätzen oder mehr als 3000 Bewegungen pro Tag (an mindestens hundert Tagen pro Jahr). S 4.2 Standorte Eine verkehrsintensive Einrichtung braucht keinen Richtplaneintrag, wenn sie innerhalb des Perimeters «VE ohne Richtplaneintrag» liegt oder rechtmässig bewilligt ist. Falls der Standort ausserhalb geplant ist, braucht es einen Eintrag im Richtplan.	Verkaufsflächen von mehr als 500 m² sowie publikumsintensive Freizeiteinrichtungen mit regionalem Einzugsgebiet sind weiterhin in den in § 28 Verkaufsflächen und Freizeiteinrichtungen der BO bezeichneten Gebieten erlaubt.
2.6 Siedlungsqualität S 5.1.1 Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung). S 5.1.2 Die Gemeinden stärken in den Zentrumgebieten die ortsbaulichen Qualitäten. Dazu ergreifen sie Massnahmen beispielsweise für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Freiräume sowie die Gestaltung der Strassenräume.	Im kommunalen Richtplan wird im Kapitel «S1: Siedlungsentwicklung» verschiedene Handlungsanweisungen definiert, welche Ziele und Massnahmen zur Verbesserung der Siedlungsqualität definieren. Insbesondere wurden für Gebiete mit hohen Ortsbildqualitäten ein Strukturerhalt festgelegt. Daneben werden diverse weitere Festlegungen mit Auswirkungen auf die Siedlungsqualität festgelegt (z.B. L1 Frei- und Grünräume, L2 Ökologische Aufwertung, M1.1.01 Trilogie, M3 kommunale Velorouten und M5 Fussverkehr). In der Bauordnung gibt es diverse Bestimmungen, mit welchen die Siedlungsqualitäten verbessert werden. • Ortsbildschutz: § 41 BO Ortsbildschutzzone, § 42 BO Strukturerhaltungszone • Qualität der Architektur: § 48 BO Einordnung, § 52 BO Stadtbildkommission, § 65 BO Dächer und Fassaden, § 66 Untergeschosse • Umgebungsgestaltung Freiraumgestaltung: § 25 BO Einführung Grünflächenziffer, § 63 Grünflächen und Strassenraum, § 64 BO Ökologische Ausgestaltung • Erschliessung und Parkierung: Parkplatzreglement 2001 und § 56 BO Parkierung und § 57 Autoarmes Wohnen und Arbeiten

2.7 Dichten der Siedlungen S 5.2.1 Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und bei Bushaltestellen mit grosser Nachfrage genügend hohe Dichten zulässt.	Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung werden keine pauschalen Aufzonungen vorgenommen, da in den Verdichtungs- und Transformationsgebieten grosse Kapazitätsreserven bestehen (Grundsatz A, siehe dazu Planungsbericht Kapitel 3.2). Entsprechend sind keine punktuellen Aufzonungen im Bereich der Stadtbahnhaltestellen notwendig und vorgesehen.
S 5.2.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern ihrer Bauzonen. Sie achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen. Bei Bedarf legen sie in den kantonalen Verdichtungsgebieten Mindestdichten fest.	Im kommunalen Richtplan wird zwischen Transformationsgebieten und stabilen Gebieten unterschieden. Die Verdichtung gemäss PBG erfolgt in den Transformationsgebieten. In den stabilen Gebieten soll die Dichte grundsätzlich beibehalten werden. Die Umsetzung der Festlegung S 5.2.2 wird im Rahmen der Nutzungsplanung vorgenommen. Die heute bestehende Wohnzone 1 (W1) mit einer AZ von 0.25 wurde überprüft und gewisse Gebiete einer höheren Zone (W2A, W2B, W2C_{neu} oder Bauzone mit speziellen Vorschriften) zugewiesen (Grundsatz E, siehe dazu Planungsbericht Kapitel 3.2). In Anlehnung an andere Zuger Gemeinden und an die Anforderung der Innenverdichtung beschloss der Grosse Gemeinderat in der 1. Lesung, in der W1-Zone die Ausnützungsziffer von 0.25 auf 0.3 zu erhöhen.

S 5.2.3 In den Gebieten für Verdichtung ist eine erhöhte Ausnützung zulässig. Die Gemeinden führen vor einer Umzonung mit Erhöhung der Ausnützungsziffer für grössere Teilgebiete oder das Gesamtgebiet ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium durch. Das Verfahren setzt sich mit mindestens folgenden Punkten auseinander: - Städtebau, Nutzungsart, -verteilung und -mass; - Erschliessung (MIV, ÖV, LV, Mobilitätsmanagement, Energieversorgung); - Freiraum und landschaftliche Einbettung. Im Rahmen des Variantenstudiums prüfen die Gemeinden auch die Umnutzung von Arbeits- zu Misch- oder Wohnzonen. Die Gemeinden sichern die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümerverbindlich im Zonenplanverfahren. Die Ausnützungsziffern gelten als Richtwerte, eine Abweichung davon ist gestützt auf die städtebaulichen Studien zulässig: - Gebiete für Verdichtung I: Ausnützungsziffer bis 2; - Gebiete für Verdichtung II: Ausnützungsziffer bis 3,5.	Die im kantonalen Richtplan definierten Gebiete für Verdichtung sind im kommunalen Richtplan zum grössten Teil als «Altstadt / Neustadt» und als «Transformationsgebiete» bezeichnet (siehe dazu Planungsbericht Kapitel 4.2). Die Praxis der Stadt Zug ist, dass pro Strassengeviert oder grösseren Teilgebieten städtebauliche Konkurrenzverfahren durchgeführt werden und die Erkenntnisse baurechtlich im Rahmen eines Bebauungsplans gesichert werden. Die Verdichtungsgebiete entlang der Baarerstrasse befinden sich in der Kernzone C resp. Wohn- und Arbeitszone WA5 und somit bereits in den hohen Baudichten. Dort, wo dies heute nicht der Fall ist, wie im Gebiet des Schleifeparks, wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision ebenfalls in die WA5 umgezont. Für die einzelnen Entwicklungen werden, wie oben erwähnt, städtebauliche Konkurrenzverfahren durchgeführt und Bebauungspläne erarbeitet.
2.8 Natur im Siedlungsgebiet S 5.3.1 Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie: - im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen; - in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.	Der kommunale Richtplan definiert in der L1 und L2 Frei- und Grünräume sowie ökologische Vernetzungsachsen (siehe dazu Planungsbericht Kapitel 4.1). Weiter werden folgende allgemeine Massnahmen definiert: - Erarbeitung eines Konzeptes zur Aufwertung des Seeufers bzw. des angrenzenden Freiraums zu Gunsten der Naherholung und der Ökologie - Erarbeitung eines Massnahmenplans zur Erhöhung der Biodiversität und der ökologischen Vernetzung Wo dies erforderlich ist, werden entsprechende Massnahmen definiert und verortet (z.B. L1.17, Spielplatz Ibelweg).

	In der Bauordnung werden mehrere neue Bestimmungen geschaffen, um die Natur im Siedlungsgebiet zu fördern: • § 25 BO Einführung Grünflächenziffer • § 63 BO Grünflächen und Strassenraum • § 64 BO Ökologische Ausgestaltung
S 5.3.2 Der Kanton und die Gemeinden gestalten und pflegen ihre Grundstücke naturnah. Bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen sind unter anderem die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.	Siehe Kommentar oben zu S 5.3.1. Die Stadt Zug hat eine Bedarfsanalyse für Sportanlagen und Bewegungsräume erarbeitet (vgl. Beilage 3.7a und b zum Planungsbericht).
2.9 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten S 5.4.1 Die Gemeinden und der Kanton sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.	Siehe Kommentar oben zu S 5.3.1. Die Naherholungsgebiete werden in das Fuss- und Velonetz eingebunden (siehe Richtplan Themenkarten M3 und M5).
2.10 Denkmalpflege und Archäologie S 7.1 Planungsgrundsatz S 7.1.1 Kanton und Gemeinden pflegen und erhalten die typischen Zuger Ortsbilder, die Denkmäler und Kulturgüter sowie die historischen Verkehrswege.	In der Themenkarte «S1 Siedlungsentwicklung» des kommunalen Richtplans werden Gebiete «S1.4 Strukturerhalt» definiert. Die für das Ortsbild prägende bauliche und aussenräumliche Struktur ist zu erhalten, respektive sinngemäss und behutsam anzupassen, zu erneuern oder weiterzuentwickeln. Die Bauordnung regelt dazu folgende Punkte: • § 41 BO Ortsbildschutzzone • § 42 BO Strukturerhaltungszone • § 43 Zone archäologischer Fundstätten

S 7.2.2 Die Gemeinden bezeichnen bei der Revision der Zonenpläne die genaue Abgrenzung der Ortsbildschutzgebiete und legen die notwendigen Schutzbestimmungen fest. Dazu arbeiten sie mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zusammen.	Siehe § 41 BO Ortsbildschutzzone und § 42 BO Strukturerhaltungszone und Ausführungen im Planungsbericht Kapitel 11.1, 11.2 und 36.
S 7.2.3 Die Gemeinden und der Kanton ziehen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Planungshilfe bei.	Das ISOS wurde im kommunalen Richtplan und in der Nutzungsplanung stufengerecht berücksichtigt. Siehe Planungsbericht Kapitel 2.1.2, 6.15, 6.16, 6.17, 11.1, 11.2 und 36.
S 7.3 Archäologische Fundstätten S 7.3.1 Die archäologischen Fundstätten werden festgesetzt. Dazu gehören namentlich die drei UNESCO-Weltkulturerbestätten «Sumpf», «Oterswil Insel Eielen» und «Riedmatt», Gemeinde Zug. Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.	Die neuen archäologischen Fundstätten werden im Zonenplan übernommen.
S 7.5 Historische Verkehrswege S 7.5.1 Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz dient als eine Grundlage bei der Planung und Projektierung von Vorhaben und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.	Die historischen Verkehrswege werden im kommunalen Richtplan stufengerecht berücksichtigt (siehe Planungsbericht Richtplan Kapitel 2.1.2). Für die Nutzungsplanung haben diese keinen Einfluss (siehe Planungsbericht Nutzungsplanung, Kapitel 2.1.2).

2.11 Öffentliche Bauten und Anlagen S 9.1.2 Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Velo- und Fusswegen zu erschliessen.	Die öffentlichen Bauten und Anlagen werden in das Fuss- und Velonetz eingebunden (siehe Richtplan Handlungsanweisung S3).																									
S 9.2.1 Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen: <table><tr><th>Nr.</th><th>Gemeinde</th><th>Vorhaben</th><th>Stand</th><th>Planquadrat</th></tr><tr><td>1</td><td>Zug</td><td>Umnutzung altes Kantonsspital</td><td>Festsetzung</td><td>M 10</td></tr><tr><td>6</td><td>Zug</td><td>Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa</td><td>Festsetzung</td><td>K 10</td></tr><tr><td>10</td><td>Zug</td><td>Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantons- spitals</td><td>Festsetzung</td><td>M 10</td></tr><tr><td>12</td><td>Zug</td><td>Lüssiweg, Standort Mittelschule</td><td>Festsetzung</td><td>K 11</td></tr></table> Bei den nachfolgenden Planungen sind folgende Punkte zu vertiefen: a. Gemeinsame Nutzungen: Erarbeiten eines Betriebskonzepts für die Nutzung der kantonalen Mittelschule und der gemeindlichen Sportanlagen; b. Velo: Stärken der Veloinfrastruktur im Ennetsee; c. Störfall: Der Kanton stellt den Einbezug der zuständigen Bundesbehörden und der SBB sicher. Sie erarbeiten gemeinsam die notwendigen, vorsorglichen Massnahmen. Kanton und Gemeinde legen in einem Bebauungsplan bzw. im Rahmen der Baubewilligung diese Massnahmen grundeigentümergebunden fest.	Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat	1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10	6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	K 10	10	Zug	Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantons- spitals	Festsetzung	M 10	12	Zug	Lüssiweg, Standort Mittelschule	Festsetzung	K 11	Die öffentlichen Bauten und Anlagen werden im kommunalen Richtplan stufengerecht berücksichtigt (Festlegung S3 Öffentliche Bauten und Anlagen: Raumbedarf sichern und Vorbildrolle übernehmen). Stand der Vorhaben von überkommunaler Bedeutung: • Umnutzung altes Kantonsspital: Bebauungsplan rechtskräftig • Erweiterung kt. Verwaltung an der Aa: Bebauungsplan An der Aa I und II rechtskräftig • Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantonsspitals: Richtplaneintrag nicht mehr aktuell, es ist eine Anpassung des kt. Richtplans erforderlich • Lüssiweg, Standort Mittelschule: Ist und bleibt in der Zone OelB, kein Handlungsbedarf seitens Stadt Zug vorhanden. Keine Weiterentwicklung vorgesehen wegen Kantonsschule Ennetsee
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat																						
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10																						
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	K 10																						
10	Zug	Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantons- spitals	Festsetzung	M 10																						
12	Zug	Lüssiweg, Standort Mittelschule	Festsetzung	K 11																						

2.12 Preisgünstiger Wohnraum

S 10 Preisgünstiger Wohnraum

S 10.1 Grundsätze

S 10.1.1

Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen als preisgünstigen Wohnraum. Dazu unterstützen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer u.a.:

- a. die Förderung des preisgünstigen Wohnraums bei Arrondierungen der Bauzonen;
- b. die Verwendung von eigenen Grundstücken (Selbstverpflichtung);
- c. das Fördern einer aktiven Landpolitik des Gemeinwesens;
- d. das vorgängige Festlegen von Anteilen für preisgünstigen Wohnraum bei Umzonungen, welche eine Mehrnutzung zulassen;
- e. den Verzicht auf Teile des vorgegebenen Gewerbeanteils zugunsten preisgünstigen Wohnraums in Mischzonen.

Gemäss dem kommunalen Richtplan sollen bis 2040 mindestens 20 % der Wohnungen in der Stadt Zug preisgünstig sein (B1.1.5). Der kommunale Richtplan definiert dazu folgende allgemeine Massnahmen:

- S1.b Erarbeitung einer Wohnraumstrategie
- S1.c Erarbeitung einer Gewerbe-strategie

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung sind Neueinzonungen nur zugunsten von preisgünstigen Nutzungen (Wohnraum) zulässig (vgl. Grundsatz B gemäss Kapitel 3.2 des Planungsberichts). Das bewährte Stadtzuger System betreffend die Zonen für preisgünstigen Wohnungsbau wird fortgeführt. Neben den bestehenden Bauzonen Im Rank, Unterfeld, Lüssi/Göbli und Mülimatt kommen neu die Bauzonen Freudenberg, Räbmatt und Ammannsmatt dazu.

Die Stimmberechtigten der Stadt Zug haben an der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 die Initiative «2000 Wohnungen für den Zuger Mittelstand» (Wohnungs-Initiative) angenommen. In der Bauordnung wird dazu eine neue Bestimmung mit § 30 «Pflicht zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum» aufgenommen. Die diversen Bebauungspläne, welche sich in Erarbeitung bzw. im Rechtsetzungsprozess befinden, werden an die Initiative bzw. den neuen § 30 BO angepasst und losgelöst von der Ortsplanungsrevision weiter vorangetrieben.

In den Verdichtungsgebieten sind nachfolgende Aufzonungen geplant. In vier Gebieten erfolgt die Umsetzung des preisgünstigen Wohnraums mittels Bebauungsplänen, ein Gebiet ist kleiner 5'000 m² und gemäss Vorgaben des PBG nicht zu berücksichtigen.

- Herti Süd: Bebauungsplan sistiert u.a. wegen Abhängigkeit zur Ortsplanungsrevision
 - Äussere Lorzenallmend: Bebauungsplan in Erarbeitung
 - Schleifepark: Bebauungsplan in Vorbereitung
 - Kirche Guthirt – Grundstück Nr. 2215: Gebiet ist kleiner als 5'000 m²
- Weiter regelt die Bauordnung dazu folgendes:
- § 5 Abs. 2 BO Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen
 - § 6 BO BsV preisgünstiger Wohnungsbau

3. Landschaft

3.1 Fruchtfolgeflächen

L 1.1.2

Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die FFF zu schonen.

Die Fruchtfolgeflächen wurden bei der kommunalen Richtplanung stufengerecht berücksichtigt.

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) können bei Bedarf nach der kantonalen Vorprüfung im Zonenplan bezeichnet werden. Dies scheint jedoch nicht zweckmässig, zumal sich die Beurteilung der FFF beziehungsweise deren Lage ändern kann und die Lesbarkeit des Zonenplans erschwert wird. Überdies handelt es sich nicht um eine Festlegung, welche durch das Parlament bzw. die Stimmbevölkerung getroffen wird, sondern um einen Sachplan. Massgebend sind daher die Einträge im kantonalen GIS.

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung ist eine Neueinzonung im Bereich von Fruchtfolgeflächen vorgesehen: Sportanlage im Göbli Ost (vgl. Planungsbericht Kapitel 21).

3.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (Bodenunabhängig) L 1.2.1 In der Stadt-, der Zwischen- oder der Kulturlandschaft können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind: a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie); b. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete; c. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flusssuferbereiche, Waldrandlagen); d. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern; e. Fruchtfolgeflächen (FFF).	Es werden keine Flächen für bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau bezeichnet.
3.3 Gebiete für Reitsportanlagen L 1.3.1 Für die Ausscheidung von «übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport» (UeRS) in den kommunalen Zonenplänen gelten folgende Planungsgrundsätze: a. Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen Bezug zu Siedlungen aufweisen. b. Die Zone ist gut erreichbar und erschlossen. Es steht für die Parkierung von Fahrzeugen und Anhänger ausreichend Platz zur Verfügung. c. Der Standort der Zone integriert in erster Priorität bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, welche nicht mehr für die Landwirtschaft benötigt werden. In zweiter Priorität kann ein Reitbetrieb auf bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen zurückgreifen. Eigentliche «Neubausiedlungen für Reitsportbetriebe» sind ausgeschlossen. d. Neue Bauten und Anlagen gliedern sich gut in Orts- und Landschaftsbild ein. Sie berücksichtigen die bestehende landwirtschaftliche Bausubstanz und -typologie. e. Es liegen ein Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vor.	Die bestehende Reitsportanlage Letzi wird der Nichtbauzone mit speziellen Vorschriften für Reitsportanlagen zugewiesen. Weiter wurde ein Antrag für eine neue Reitsportanlage im Rüsli eingereicht (siehe Planungsbericht Kapitel 35). Diese wird ebenfalls dieser Zone zugeführt.

3.4 Wald L 4.1.6 Der Kanton führt für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Das kantonale Waldgesetz regelt das Verfahren.	Die statischen Waldgrenzen werden im Zonenplan berücksichtigt.
L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion L 4.4.2 Die intensivere Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald soll konzentriert an dafür geeigneten, wenig sensiblen und gut erschlossenen Orten stattfinden. Dafür geeignete Wälder werden als Wald mit besonderer Erholungsfunktion festgesetzt. Hier bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.	Die Handlungsanweisung «L3 Landschaftsräume» ist mit dem kantonalen Richtplan kompatibel.
3.5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete L 5.1.1 Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.	Die kantonalen Naturschutzgebiete werden als Grundlage im kommunalen Richtplan stufengerecht berücksichtigt. Die kantonalen Naturschutzgebiete sind im Zonenplan als «Naturschutzzone kantonal» aufgeführt.

L 5.3 Naturobjekte L 5.3.1 Kanton und Gemeinden erhalten die wertvollen Naturobjekte. Dazu treffen sie die notwendigen Massnahmen (Vereinbarung, Schutzverordnung).	Mit Beschluss des Grossen Gemeinderates in der 1. Lesung wurde der § 46 aus der Bauordnung 2009 übernommen und Absatz 1 dahingehend präzisiert, als lediglich kommunale Naturobjekte von dieser Regelung betroffen sind. Das im Anhang zur Bauordnung und im Zonenplan aufgeführte Inventar der kommunalen Naturobjekte wurde auf seine Aktualität überprüft. Die Objekte Nrn. 3, 8, 23, 24 und 25 sind über kantonale Verträge gesichert. Somit handelt es sich nicht um kommunale, sondern kantonale Naturobjekte, weshalb diese Objekte aus dem kommunalen Inventar gestrichen werden. Die übrigen kommunalen Naturobjekte wurden im Auftrag der Stadt Zug im Sommer 2025 durch ein Geologiebüro auf Vorhandensein und Lage überprüft. Die Objekte Nrn. 4, 12 und 20 sind nicht mehr auffindbar und werden daher ebenfalls aus dem Inventar gestrichen. Das kommunale Inventar umfasst nach der Bereinigung 21 Naturobjekte.
3.6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen L 6.3 Kleinräumige Korridore L 6.3.1 Die Gemeinden sorgen bei ihren Aufgaben für die Freihaltung von kleinräumigen Korridoren.	Im kommunalen Richtplan werden die kantonalen ökologischen Vernetzungskorridore berücksichtigt sowie ökologische Vernetzungsachsen (L2) definiert.

3.7 Landschaft L 7.1 Landschaftsschongebiete L 7.1.2 Die Landschaftsschongebiete überlagern das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Der Kanton und die Gemeinden fördern die ökologische Aufwertung, die Vernetzung und den besonderen Charakter dieser Gebiete mittels: a. Erarbeiten und Finanzieren von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK); b. Erlass von Landschaftsschutzzonen für besonders zu schützende Landschaften; c. Erhalten der Naturobjekte; d. Abschliessen von freiwilligen Verträgen mit Bewirtschaftenden für ökologische Aufwertungen (Hochstammobstbäume, Hecken und Feldgehölze, Waldränder, weitere ökologische Ausgleichsflächen). L 7.1.3 Kanton und Gemeinden achten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen auf die landschaftliche Eingliederung. Dabei braucht es im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen den landschaftlichen Anliegen und den Ansprüchen der anderen Nutzungsinteressen, insbesondere der Landwirtschaft.	Die Landschaftsschongebiete werden in der Themenkarte «L3 Landschaftsräume» dargestellt und in der Planung berücksichtigt. Die Landschaftsschutzzonen wurden gestützt auf die Einträge im kantonalen Richtplan übernommen und dort reduziert, wo diese in bestehende Bauzonen ragen resp. innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie liegen und Ergänzungen vorgenommen, wo dies aufgrund von veränderten Verhältnissen aufgrund von Waldfeststellungen möglich ist. In der Bauordnung sind in § 44 die Landschaftsschutzzonen geregelt.
3.8 Gewässer L 8.1 Fliessgewässer L 8.1.1 Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.	In der Handlungsanweisung L2 werden ökologische Aufwertungen und die daraus folgende Massnahmen zur Renaturierung und der Erhöhung der Zugänglichkeit (z.B. L2.04) definiert.
L 8.1.2 Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.	Siehe Kommentar oben zu L 8.1.1. Mit der Renaturierung der Gewässer wird auch eine Verbesserung der Hochwassersicherheit angestrebt. Siehe dazu auch technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung.

L 8.1.3 Kanton und Gemeinden renaturieren folgende Fliessgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. In der Richtplankarte sind die Hauptläufe der zu renaturierenden Gewässer abgebildet. Angrenzende Gewässerabschnitte und Seitenbäche bilden Teil der Projektierung. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen. <table><tr><th>Nr.</th><th>Gemeinde</th><th>Vorhaben</th><th>Planquadrat</th></tr><tr><td>1</td><td>Zug</td><td>Arbach</td><td>K 11–L 12</td></tr><tr><td>20</td><td>Baar, Zug</td><td>Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi</td><td>G 11–J 9</td></tr><tr><td>35</td><td>Baar, Zug</td><td>Alte Lorze</td><td>J 8–J 9</td></tr></table>	Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat	1	Zug	Arbach	K 11–L 12	20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11–J 9	35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8–J 9	Die zu renaturierenden Abschnitte entlang der kantonalen Gewässer wurden im kommunalen Richtplan berücksichtigt. Es wurden zudem diverse ergänzende Abschnitte festgelegt (L2 ökologische Vernetzungsachsen). Siehe dazu auch technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung.
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat														
1	Zug	Arbach	K 11–L 12														
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11–J 9														
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8–J 9														
L 8.3 Seen L 8.3.1 Kanton und Gemeinden unterstützen im Siedlungsgebiet die Anliegen, den See für Erholung, Freizeit und Sport attraktiv zu gestalten. Dazu gehören gute Verbindungen vom Seeufer zu den dahinter liegenden Freiflächen.	Der kommunale Richtplan enthält diverse Festlegungen, welche die Festlegung des kantonalen Richtplans weiter spezifizieren. So sind diverse Frei- und Grünräume entlang des Sees vorgesehen (L1). Um die verschiedenen Interessens entlang des Sees aufeinander abzustimmen, soll ein Konzept zur Aufwertung des Seeufers erarbeitet werden (L1.a). Die Gewässerräume werden ausgeschieden, siehe dazu technischer Bericht Gewässerraumfestlegung.																
L 8.3.2 Ausserhalb der Siedlungsgebiete halten Kanton und Gemeinden die Seeufer grundsätzlich für die Interessen von Natur und Landschaft frei.	Der kommunale Richtplan nimmt diese Festlegung auf und präzisiert sie. So werden neben der allgemein gehaltenen Handlungsanweisung (L2) in den notwendigen Bereichen entsprechende Massnahmen zur Aufwertung zugunsten der Biodiversität definiert. Die Gewässerräume werden ausgeschieden, siehe dazu technischer Bericht Gewässerraumfestlegung.																
L 8.4 Gewässerraum L 8.4.1 Die Gemeinden legen den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025 fest.	Die Gewässerräume werden ausgeschieden, siehe dazu technischer Bericht Gewässerraumfestlegung.																

L 8.4.2 Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.	Siehe dazu technischer Bericht Gewässerraumfestlegung.
L 8.4.3 Die Sicherung des Gewässerraums erfolgt mit überlagernden Zonen nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.	Siehe dazu technischer Bericht Gewässerraumfestlegung.
L 8.4.4 Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) verzeichnet sind.	Siehe dazu technischer Bericht Gewässerraumfestlegung.
3.9 Naturgefahren L 9.1.1 Die Gefahrenkarte dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren. Wo keine Gefahrenkarte vorhanden ist, ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren. L 9.1.2 Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für das Siedlungsgebiet und wichtige Infrastrukturanlagen Gefahrenkarten und passt diese an geänderte Verhältnisse an. L 9.1.3 Gemeinden und Kanton berücksichtigen Gefahregrundlagen bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Im Baubewilligungsverfahren sind die erforderlichen Massnahmen unter Berücksichtigung der kantonalen Schutzziele individuell festzulegen. L 9.1.4 Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Gebäudeversicherung eine strategische Planung für den Umgang mit dem integralen Risikomanagement nach Bundesvorgaben.	Die Gefahrenkarten wurden im Rahmen des kommunalen Richtplans als Grundlage stufengerecht berücksichtigt. Im Zonenplan sind die Gefahrenzonen nicht auszuscheiden, da das Amt für Wald und Wild den Wechsel zum Hinweissmodell anstrebt. Die Stadt Zug berücksichtigt die Gefahrenhinweiskarten, die Gefahrenkarte sowie die Massnahmenpläne.

3.10 Gebiete für Erholung und Sport L 11.1Kantonale Schwerpunkte Erholung L 11.1.1 Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt: <table><tr><th>Nr.</th><th>Gemeinde</th><th>Bezeichnung</th><th>Planquadrat</th></tr><tr><td>1</td><td>Zug</td><td>Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)</td><td>N 12-P 12</td></tr><tr><td>2</td><td>Zug</td><td>Seeufer</td><td>K 8-L 10</td></tr></table>	Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat	1	Zug	Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)	N 12-P 12	2	Zug	Seeufer	K 8-L 10	Die Stadt Zug hat eine Bedarfsanalyse für Sportanlagen und Bewegungsräume sowie eine Bedarfsanalyse OelB erarbeitet (siehe Beilagen 3.6a-c und 3.7a, b zum Planungsbericht). Aufgrund dessen werden im kommunalen Richtplan und der Nutzungsplanung entsprechende Massnahmen ergriffen. Im kommunalen Richtplan werden unter anderem folgende Massnahmen definiert: • Erarbeitung eines Konzeptes zur Aufwertung des Seeufers bzw. des angrenzenden Freiraums zu Gunsten der Naherholung und der Ökologie (L1.a) • Erarbeitung eines Masterplans zur bedürfnisgerechten Bereitstellung von Sportanlagen und Bewegungsräumen (S3.b)
Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat										
1	Zug	Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)	N 12-P 12										
2	Zug	Seeufer	K 8-L 10										
L 11.1.2 In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist, wo sinnvoll, zu verbessern.	Siehe Kommentar oben zu L 11.1.1.												
L 11.1.3 Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.	Siehe Kommentar oben zu L 11.1.1.												

L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete L 11.2.1 Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete wird festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen sind abzugelten.	Die kommunalen Naherholungsgebiete werden im kommunalen Richtplan berücksichtigt und in der Themenkarte «L3 Landschaftsräume» dargestellt.
L 11.2.2 Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.	Die entsprechenden Bauten und Anlagen für die Naherholung werden im kommunalen Richtplan ausgeschieden und die räumliche Koordination sichergestellt. Die Zonierung wird im Rahmen der Nutzungsplanung entsprechend definiert.

L 11.3 Lorzenebene L 11.3.1 Die Lorzenebene zwischen Baar, Zug und Steinhausen ist die «grüne Lunge» in der Agglomeration Zug. Sie dient der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln, den Menschen zur Erholung und bietet der Natur die notwendigen Flächen. Diese drei Nutzungen prägen die Lorzenebene auch in 30 Jahren. Um dieses Ziel zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer folgende Massnahmen um: - Der Kanton erstellt mit Baar, Zug und Steinhausen für die alte Lorze ein Renaturierungskonzept. In den Siedlungsgebieten ist die Erholungsnutzung vorrangig, ausserhalb der Siedlungsgebiete die naturnahe Aufwertung der alten Lorze. Entlang der alten Lorze ist zu prüfen, ob die heute bestehenden Wege ohne Attraktivitätsverlust zu konzentrieren sind. Die heute den Bachlauf begleitenden Zonen für Freihaltung sind in die Überlegungen einzubeziehen. - Die Stadt Zug wertet mit dem Kanton und der Korporation Zug das Gebiet Brüggli für die Erholung auf. Der Campingplatz in seiner heutigen Form (fixe Stellplätze) ist bis spätestens 2022 aufzuheben. Der freiwerdende Platz ist für Sportlerinnen und Sportler, Badende und Erholungsuchende aufzuwerten. Die fixe Parkierung südlich der SBB Geleise ist aufzuheben. Mittels gezielter Aufschüttungen im Zugersee ist die Flachwasserzone ökologisch aufzuwerten und für die Erholung suchenden erlebbar zu machen. Im Gebiet östlich der Mündung der alten Lorze in den Zugersee hat der Naturschutz Priorität. - Die Zugänge zum Seeufer sind entlang der neuen Lorze, der alten Lorze sowie im Gebiet Lorzen (Höhe Lorzenstrasse) zu verbessern. - Der Kanton Zug entflucht mit der Stadt Zug und der Korporation Zug im Gebiet der Schiessanlage Choller den Autoverkehr vom Langsamverkehr. - Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die bestehende Hochspannungsleitung UW Altgass-UW Herti und die damit in Zusammenhang stehenden 16-kV-Leitungen in den Boden verlegt werden. Weiter setzt er sich dafür ein, dass die 380-kV-Leitung Mettlen-Benken/Grynau langfristig verkabelt oder aus der Lorzenebene entfernt wird. - Der Kanton erarbeitet mit den Einwohnergemeinden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einfache Besucherlenkung. Dazu gehören die Neuorganisation von bestehenden Wegen, die Durchsetzung der geltenden Regelungen und eine aktive Information der Erholungsuchenden. Mit konkreten Projekten sind die Identität und die Qualitäten der ganzen Lorzenebene in Wert zu setzen.	Die Festlegung L 11.3 Lorzenebene wird im kommunalen Richtplan berücksichtigt. Verschiedene kommunale Festlegungen überlagern und präzisieren die Vorgaben des kantonalen Richtplans (z.B. L1 Frei- und Grünräume) Die Umzonung im Gebiet Brüggli ist bereits vor der Revision der Nutzungsplanung erfolgt.
---	---

4. Mobilität

4.1 Flächen- und energieeffiziente Mobilität

M 2.1 Handlungen

1. Kanton und Gemeinden nutzen die Infrastrukturen effizient und situationsgerecht, sie
 - 1.1 weisen die vorhandenen Verkehrsflächen möglichst den flächeneffizienten Mobilitätsformen zu;
 - 1.2 werten mittels Umfahrungsachsen den Strassenraum in Ortszentren siedlungsverträglich auf;
 - 1.3 setzen für Ortszentren ohne Umfahrungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der übergeordneten Erschliessung eine optimale, siedlungsverträgliche Lösung für sämtliche Verkehrsteilnehmende um. Die Trennung von Fuss- und Veloverkehr hat Priorität;
 - 1.4 entwickeln und setzen unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Interessen Massnahmen zum Brechen der Verkehrsspitzen um;
 - 1.5 sorgen mit Massnahmen der digitalen Steuerung für einen flüssigen Verkehr.
2. Kanton und Gemeinden verfolgen aktiv die Entwicklung der Mobilität. Unterstützt werden Mobilitätsformen, sofern sie nachfolgende Grundsätze gesamtheitlich erfüllen:
 - a. Energie- und Flächeneffizienz verbessern;
 - b. Nutzen für Mobilitätsteilnehmende erhöhen;
 - c. Siedlungsziele im Zuger Richtplan unterstützen.
3. Kanton und Gemeinden planen und setzen Massnahmen um, so dass die Mobilität im Kanton Zug bis 2050 das CO₂ «Netto-Null-Ziel» erreicht.

Der kommunaler Richtplan definiert kommunale Strassen (M1) und setzt unter anderem folgende Handlungsanweisungen, welche die Flächen- und energieeffiziente Mobilität fördern:

- Strassenraumgestaltung nach dem Prinzip der Koexistenz (M1.1)
- Öffentliche Parkierung (M1.3)
- Verkehrslenkung und -bewirtschaftung (M2)

4.2 Infrastruktur und Erreichbarkeit M 4.1 Handlungen 1. Kanton und Gemeinden planen, bauen, unterhalten und erneuern ihre Infrastrukturen für die Mobilität. 2. Die Infrastruktur im Kanton Zug basiert auf folgenden Hauptnetzen des motorisierten und öffentlichen Verkehrs: 2.1 Das Nationalstrassennetz als Hauptverteilstrecke und das heutige Kantonsstrassennetz ergänzt mit den Umfahrungen Unterägeri und Zug. 2.2 Das Schienennetz mit den im Sachplan Verkehr festgesetzten Ausbauten bis 2035 (Zimmerbergbasistunnel II mit den Ausbauten zwischen Littli und Rotkreuz). 2.3 Das Netz des Feinverteilers für den öffentlichen Verkehr. 2.4 Unter Berücksichtigung der Sachpläne des Bundes findet eine umfassende Prüfung aller Netze statt.	Das heutige Kantonsstrassennetz wird im kommunalen Richtplan berücksichtigt. Die Umfahrung Zug wurde an der Volksabstimmung vom 3. März 2024 abgelehnt. Die Baudirektion wird in Abstimmung mit der Stadt Zug die zukünftige Stossrichtung betreffend kantonales Strassennetz sowie Aufwertungsmassnahmen im Zentrum der Stadt Zug erarbeiten (Fokusstudie 2040). Gestützt darauf kann der kommunale Richtplan überarbeitet werden.
3. Veloverkehr 3.1 Kanton und Gemeinden sorgen für ein vollständiges, direktes und sicheres Velonetz, bauen hierfür die notwendigen Infrastrukturen und fördern die Velonutzung. Das Velonetz ist kantonsgrenzüberschreitend zu koordinieren. 3.2 Innerorts steht die Trennung von Fuss- und Veloverkehr im Vordergrund. 3.3 Kanton und Gemeinden sorgen für genügend, vorzugsweise überdachte, Velo-Abstellplätze, insbesondere an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. 3.4 Der Kanton überarbeitet das kantonale Velonetz und integriert dieses bis 2024 in den Richtplan.	Das kommunale Velonetz ergänzt das kantonale Netz und basiert auf dem Velonetz des kommunalen Richtplans 2010 (siehe dazu Planungsbericht Festlegung M3: Veloverkehr). Der kommunale Richtplan wird auf die Festsetzung des kantonalen Netzes adaptiert.
4. Fussverkehr 4.1 Kanton und Gemeinden sorgen für sichere und attraktive Fusswege. Neben baulichen Massnahmen sorgen die Gemeinden in Planungen und Bewilligungen für die Durchgängigkeit der Siedlungen für Fussgängerinnen und Fussgänger.	In der Festlegung des kommunalen Richtplans «M5 Fussverkehr» wird der kantonale Richtplan stufengerecht berücksichtigt.

4.3 Kantonsstrassen

M 4.3.2 Vorhaben

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse.

Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat
8	Neubau Umfahrung Zug	Festsetzung	2	K 10-L 11
8.1	Der Kanton sichert die Räume für die Umfahrung mit Baulinien.			
8.2	Mit dem Abschluss des Bauprojekts werden die folgenden Strassen abgetreten oder durch den Kanton übernommen:			
	- KS 25 Chamerstrasse von Aabachstrasse bis Vorstadt und Alpenstrasse/Bundesplatz/Bahnhofstrasse/Vorstadt/Neugasse/Grabenstrasse und Artherstrasse von Casino bis Tunnelportal an die Gemeinde Zug; - KS 381 Ägeristrasse von Kolinplatz bis Kreisel Talacher an die Gemeinden Zug und Baar. - Der Kanton übernimmt die Gubelstrasse von Baarerstrasse bis Aabachstrasse.			

Die Umfahrung Zug wurde an der Volksabstimmung vom 3. März 2024 abgelehnt.

Die Baudirektion wird in Abstimmung mit der Stadt Zug die zukünftige Stossrichtung betreffend kantonales Strassennetz sowie Aufwertungsmassnahmen im Zentrum der Stadt Zug erarbeiten. Gestützt auf die gemeinsamen Erkenntnisse kann der kommunale Richtplan überarbeitet werden.

4.4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler

M 4.4.2 Vorhaben

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben mit Interessenlinien. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons Zug die Trassees mittels Projektierungszonen.

Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat
1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	Festsetzung	3	K 10
2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	Festsetzung	2	F 12– A 15
3	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz)	Festsetzung	3	M 5–O 5
4	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren	Festsetzung Priorität 2 (Teil 1) Priorität 3 (Teil 2)		H 11– K 10

Die Bahnprojekte von kantonalem und nationalem Interesse werden im Richtplan stufengerecht berücksichtigt.

Im kommunalen Richtplan ist in der Handlungsanweisung «M4 Öffentlicher Verkehr und Carverkehr» festgehalten, dass die Stadt Zug darauf hinwirkt, dass der Bahnhof Zug zu einer multimodalen Verkehrsdrehscheibe mit effizienten Umsteigbeziehungen für das Kombinieren unterschiedlicher Mobilitätsformen weiterentwickelt wird. Das Bahnhofsumfeld ist prioritär auf flächeneffiziente Verkehrsmittel und Sharing-Angebote ohne Park+Ride auszurichten und als attraktiver und flexibel nutzbarer Begegnungsort zu gestalten.

Im Rahmen der Ortsplanungen ist die räumliche Struktur auf das neue Bahnangebot auszurichten. Unter anderem gilt es zu prüfen, ob im Umfeld der multimodalen Drehschreiben mittels Auf- und Umzonungen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und Nutzungszonen angepasst werden können. Für die städtebauliche Verdichtung gilt es, Personenbewegungen konsequent auf die multimodale Drehschreibe auszurichten.

Das Umfeld des Bahnhofs Zug liegt grösstenteils im kantonalen Verdichtungsgebiet II, worin folgende Planungen, die zur städtebaulichen Verdichtung beitragen, laufen:

- Areal Landis+Gyr: Bebauungsplan zur Verdichtung des Areals in Erarbeitung
- Areal An der Aa: Bebauungsplan mit Erstellung von Wohnraum (rechtskräftig)
- Areal Kirschlohe: Liegt in der Wohn- und Arbeitszone WA4 und WA5. Bewilligung rechtskräftig
- Areal Baarerstrasse West: Bebauungsplan zur Verdichtung des Areals (sistiert, u.a. wegen Abhängigkeit zur Ortsplanungsrevision)
- Areal Metalli: Bebauungsplan zur Verdichtung des Areals in Erarbeitung

Neben der städtebaulichen Verdichtung ist das Augenmerk auf die Zurverfügungstellung von genügend Raum für den Mobilitätshub zu richten (Zugänge, Umsteigemöglichkeiten, Busangebot, Veloabstellplätze etc.). Insbesondere das Areal Bahnhof West soll in den nächsten 10-15 Jahren untersucht und beplant werden.

4.5 Veloverkehr M 4.9.1 Angebot 1. Die neuen Velostrecken sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sie ergänzen das bestehende Velonetz. Kleinräumige Verschiebungen von Velostrecken, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplans. 2. Der Kanton Zug realisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das festgesetzte Velonetz etappenweise.	Die kommunale Festlegung «M3 Veloverkehr» berücksichtigt den kantonale Richtplan stufengerecht (siehe dazu auch M4.1).
4.6 Kantonaies Wanderwegnetz M 4.10 Kantonaies Wanderwegnetz M 4.10.1 Angebot 1. An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse. 2. Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplans.	Das kommunale Fusswegnetz (M5) ist abgestimmt auf das kantonale Wanderwegnetz.
4.7 Mobilität und Siedlung M 5.1 Handlungen 1. Kanton und Gemeinden unterstützen das Engagement der Privatwirtschaft bei Realisierungen von Wohn- und Arbeitsformen mit flächeneffizienten Mobilitätsformen. 2. Kanton und Gemeinden sorgen via Planungsinstrumente für die zukunftstaugliche Infrastruktur für neue Mobilitätsformen (Güter- und Personentransport letzte Meile, Optionen für energieeffiziente Mobilität, Raum für Sharing Angebote). 3. Kanton und Gemeinden sorgen in der Stadtlandschaft für sichere und direkte Velo- und Fusswege zur Befriedigung der alltäglichen Bedürfnisse und optimalen Erreichung der Arbeitsplätze. 4. Die Gemeinden steuern im Rahmen der Ortsplanungen den «ruhenden Verkehr» mit einem Management des Parkraums.	Die Stadt Zug hat sich im Rahmen der räumlichen Gesamtstrategie 2040 und des Konzepts Mobilität und Freiraum einer flächeneffizienten Mobilität verschrieben (siehe dazu Planungsbericht kommunaler Richtplan, Festlegung «M1 Kommunale Strassen»).

5. Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen E 6 Grundwasser und Wasserversorgung E 6.1 Schutzareale E 6.1.1 Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.	Die Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan ausgewiesen.
E 10 Störfallvorsorge E 10.1 Störfallrisiko E 10.1.1 Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.	Die Gemeinde ist von folgenden, im Risikokataster aufgeführten Anlagen betroffen: • Betriebe (Kunsteisbahn Zug AG, Etter Söhne AG) • Durchgangsstrassen mit DTV $\geq 20'000$ Im Nahbereich dieser Anlagen wird die Personendichte nicht massgeblich erhöht, weshalb auf eine Risikobeurteilung verzichtet wird. Im Rahmen des Bebauungsplans Äussere Lorzenallmend wurden die entsprechenden Abklärungen vorgenommen.
E 10.1.2 Die Karte mit den Konsultationsgebieten Raumplanung und Störfallvorsorge dient als Grundlage für die Beurteilung von Störfallrisiken bei Planungen. Gemeinden, Kanton und Bund berücksichtigen die Karte. Die zuständige Planungsbehörde beurteilt das Risiko. In ihren Interessenabwägungen zieht sie die Stellungnahme der Vollzugsbehörde als eine Grundlage mit ein.	Siehe oben E 10.1.1.

E 15 Energie E 15.1 Planungsgrundsätze E 15.1.1 Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an. Dazu können sie: a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufnehmen; b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.	Der kommunale Richtplan präzisiert die Aussagen des kantonalen Richtplans. Der kommunale Richtplan definiert flächendeckende Gebiete für eine klimaneutrale Wärmeversorgung (E1). Zudem enthält der Richtplan stufengerechte Festlegungen zur Stromversorgung (Prüfung Windkraftanlagen, Nutzung Solarstrompotenzial). Im Rahmen von Sondernutzungsplänen werden Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufgenommen. In der Bauordnung sind in § 64 «Ökologische Ausgestaltung» Regelungen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung aufgenommen worden.
E 15.1.4 Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2016 die planerischen Grundlagen für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien. Eine Karte zeigt auf, in welchen Gebieten erneuerbare Energien effizient und effektiv nutzbar sind. Die räumlich-relevanten Resultate fliessen in den kantonalen Richtplan ein.	Siehe Kommentar oben zu E 15.1.1.

